

Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3 – Gemeinden und Raumordnung

## Kunst im öffentlichen Raum

Projekt: RESERVIERTER THRON

Standort: GEMEINDE ST. GEORGEN AM LÄNGSEE

WOHNANLAGE LAUNSDORF

Künstler: WERNER HOFMEISTER

Der „Reservierte Thron“ nimmt Bezüge zum Herzogstuhl auf und stellt ein Symbol für das Kommen einer höheren geistigen Instanz dar.



Foto: Werner Hofmeister

# Einberechnung von Kosten der Vertretungskörper in die Gebührenhaushalte

von Mag. Gerald Tschuschnig

## I. Gebühren

Gebühren sind Abgaben, die der Erfüllung wichtiger kommunaler Aufgaben, wie der Müll- und Abwasserentsorgung und der Wasserversorgung, dienen (= unternehmerische Leistung der Gemeinde).

Sie sind für jede einzelne Gemeindeeinrichtung oder -anlage vom Gemeinderat mit Verordnung festzulegen und werden basierend auf einer bundesgesetzlichen Ermächtigung ausgeschrieben (§ 7 Abs. 5 Finanzverfassungsgesetz 1948). Zwischen Leistung der Gemeinde (z.B. Abwasserentsorgung) und Gegenleistung des Abgabepflichtigen (Entrichtung der Gebühr) muss ein angemessenes Verhältnis bestehen (= Äquivalenzprinzip).

Seit dem Finanzausgleichsgesetz 1993 haben die Gemeinden mehr Spielraum bei der Gebührengestaltung: Sie dürfen Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen bis zu einem Ausmaß erheben, bei dem der mutmaßliche Jahresertrag das doppelte Jahreserfordernis nicht übersteigt.

Dieses im Fachjargon genannte „doppelte Äquivalenzprinzip“ oder auch „Gebühren-Doppeldeckungsprinzip“ ermöglicht den Gemeinden die Gebühren so festzusetzen, dass nicht nur die gesamten Kosten gedeckt

werden, sondern auch Rücklagen für die Erhaltung und Erneuerung der Gemeindeeinrichtung oder -anlage gebildet werden können.

## II. Gebührenhaushalte

Ein Gebührenhaushalt ist ein abgegrenzter, im Voranschlag ausdrücklich als solcher zu bezeichnender Verrechnungsbereich, der öffentliche Aufgaben umfasst und seine Kosten/Ausgaben über eingehobene Gebühren deckt.

Die Kalkulation dieser Gebühren hat – nach der VfGH-Rechtsprechung zum doppelten Äquivalenzprinzip – auf betriebswirtschaftlicher Basis unter Berücksichtigung kalkulatorischer Kosten zu erfolgen.

Dabei stellt sich die Frage ob unter „kalkulatorischen Kosten“ auch einzuordnen ist, dass der Gemeinderat die Höhe der Gebühren festsetzt, selbst (oder mittels des Kontrollausschusses) Kontrollfunktionen gegenüber den Gebührenhaushalten Kanal, Wasser und Müll wahrnimmt oder sich in sonstiger Weise mit den Gebühren beschäftigt und somit Leistungen an die Gebührenhaushalte erbringt.

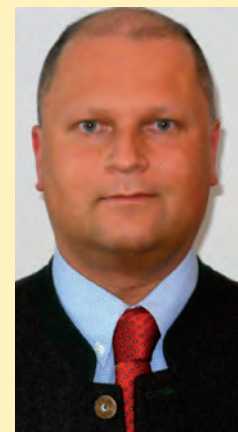
Im Hinblick auf die Wichtigkeit dieser Frage wurde Herr Univ.-Prof. MMag. Dr. Johannes Heinrich von der Alpen-Adria-Universität Kla-

genfurt mit der Erstellung eines Gutachtens zur rechtlichen Zulässigkeit der Einberechnung von Kosten/Leistungen der Vertretungskörper in die Gebührenhaushalte beauftragt.

### III. Vergütungsfähigkeit von Leistungen an die Gebührenhaushalte

- In seiner Expertise, die nunmehr vorliegt, kommt Herr Prof. Heinrich nach ausführlicher Abwägung von zivil- und steuerrechtlichen Aspekten im Wesentlichen zu folgenden Schlüssen:
  - Sowohl die Vertretungskörper der Gemeinde (insbesondere der Gemeinderat) als auch die Gebührenhaushalte der Gemeinde sind Verwaltungszweige innerhalb der kommunalen Verwaltung.
  - Die einzelnen Verwaltungszweige innerhalb der kommunalen Verwaltung können untereinander Leistungen erbringen.
  - Die Vertretungskörper der Gemeinde (insbesondere der Gemeinderat) erbringen gegenüber den Gebührenhaushalten intrakommunale Leistungen (z.B. Ausschreibung der Gebühren mittels Verordnung, Wahrnehmung von Kontrollfunktionen).
  - Für die untereinander erbrachten Leistungen muss kein Entgelt verrechnet werden, weil die einzelnen Verwaltungszweige keine losgelöste Rechtspersönlichkeit und Rechtsfähigkeit besitzen.
  - Die Verrechnung angemessener Entgelte für derartige Leistungsbeziehungen ist jedoch möglich.
- Aus Gründen einer verursachungsgerechten Zuordnung von Kosten ist die interne Verrechnung sogar angebracht, wenn bei der Gebührenkalkulation Verwaltungsgemeinkosten erfasst werden (andernfalls käme es zu einer Subventionierung der Gebührenhaushalte aus dem allgemeinen Gemeindebudget).
  - Werden für die Leistungen der Vertretungskörper (fiktive) Leistungsentgelte an die Gebührenhaushalte verrechnet, sind die erlösten Vergütungen im Voranschlag als solche ersichtlich zu machen.
  - Die den Gebührenhaushalten anzulastenden Vergütungen müssen verursachungsgerecht, unter Zuhilfenahme eines geeigneten Schlüssels, umgelegt werden.
  - Ein geeigneter Verteilungsschlüssel könnte die Anzahl an Protokollpunkten in den Gemeinderatsprotokollen, die einen bestimmten Gebührenhaushalt betreffen, in Relation zu der Gesamtanzahl an Protokollpunkten sein; die Ausgaben der Gebührenhaushalte in Relation zu den Gesamtausgaben einer Gemeinde sind für die Umlegung der Kosten des Gemeinderates ungeeignet.

Sollten Sie darüber hinaus Informationen und vertiefende Erklärungen zu diesem Thema benötigen, wenden Sie sich bitte an die Ansprechpartner der rechtlichen und wirtschaftlichen Gemeindeaufsicht in der Abteilung 3 – Gemeinden und Raumordnung des Amtes der Kärntner Landesregierung.



**Mag. Gerald Tschuschnig ist Jurist in der Abteilung 3 - Gemeinden und Raumordnung beim Amt der Kärntner Landesregierung.**

Foto: Land Kärnten

# Neuerungen in Bezug auf das Sitzungsgeld

von Dr. Petra Matschnigg

Im § 29 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung (K-AGO), LGBl. 66/1998, finden sich die Regelungen betreffend das Sitzungsgeld, wobei diese Bestimmung im Zuge der Novelle LGBl. 7/2017 hinsichtlich der Anspruchsvoraussetzungen und der Höhe des Sitzungsgeldes geändert wurde.

## 1. Anspruch

### a) Sitzung

Grundsätzlich üben die Mitglieder des Gemeinderates ihre Funktion ehrenamtlich aus.

Dennoch sieht § 29 Abs. 2 K-AGO vor, dass den Mitgliedern des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes und der Ausschüsse für jede Sitzung, an der sie als Mitglied (Ersatzmitglied) teilgenommen haben, ein durch Verordnung des Gemeinderates festzulegendes Sitzungsgeld gebührt.

Nach bisheriger Rechtslage hat den Mitgliedern der genannten Gremien (lediglich) für den Tag, an dem sie an einer Sitzung teilgenommen haben, ein Sitzungsgeld gebührt. Daraus folgt, dass den Gemeindefunktionären das Sitzungsgeld nur einmal zugestanden wurde, selbst wenn sie an ein und demselben Tag an mehreren Sitzungen (des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes oder der Ausschüsse) teilgenommen haben.

Mit der nunmehrigen Gesetzesänderung

wird normiert, dass der Anspruch auf Sitzungsgeld den Mitgliedern der genannten Gremien für jede Sitzung, an der sie teilnehmen, gebührt, auch dann, wenn an ein und demselben Tag mehrere Sitzungen stattfinden.

### b) Teilnahme an der Sitzung

Damit ein Anspruch auf Sitzungsgeld entsteht, wird ferner vorausgesetzt, dass die Gemeindefunktionäre „... an einer Sitzung teilgenommen haben“.

Dies wäre etwa dann nicht der Fall, wenn eine bereits anberaumte Sitzung gar nicht eröffnet wird, weil sich der Vorsitzende und sämtliche Fraktionsobmänner im Einvernehmen auf einen anderen Termin geeinigt haben. Unabhängig von der Dauer der Gemeinderatssitzung bzw. einer Unterbrechung/Vertagung besteht ein Anspruch auf Sitzungsgeld für die Teilnahme an jeder öffentlichen Sitzung (vgl. Sturm/Kemptoner, Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung, § 29 Rz 1).

In diesem Zusammenhang wird klargestellt, dass für eine bereits eröffnete Sitzung, welche unterbrochen wird und zu einem späteren Zeitpunkt wieder fortgesetzt wird, das Sitzungsgeld nur einmal gebührt, da es sich dabei um ein und dieselbe Sitzung handelt.

### c) Anspruchsberechtigte

Ein wichtiger Aspekt im gegebenen Kon-

text ist die Frage, ob den Gemeindevorstandsmitgliedern, welche an den einzelnen Ausschusssitzungen in beratender Funktion teilnehmen, ein Sitzungsgeld gebührt oder ob ein solches nur für die Gemeinderats- und Gemeindevorstandsitzungen zusteht.

Diesbezüglich ist zunächst auszuführen, dass gemäß § 77 Abs. 5 K-AGO der Bürgermeister und die Mitglieder des Gemeindevorstandes berechtigt sind, an den Sitzungen eines Ausschusses mit beratender Stimme teilzunehmen. Ausgehend vom Gesetzeswortlaut des § 29 Abs. 2 K-AGO haben lediglich Mitglieder des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes und der Ausschüsse, die an einer Sitzung teilgenommen haben, einen Anspruch auf Sitzungsgeld. Voraussetzung ist immer, dass eine anberaumte Sitzung zumindest eröffnet wurde.

Ein Mitglied des Gemeindevorstandes, welches gem. § 77 Abs. 5 K-AGO an den Sitzungen eines Ausschusses mit beratender Stimme teilnimmt, ist kein ordentliches Mitglied dieses Gremiums im Sinne des § 29 Abs. 2 K-AGO. Aus diesem Grund besteht in einem solchen Fall auch kein Anspruch auf Sitzungsgeld.

#### d) Ersatzmitglieder

Wird ein Mitglied des Gemeinderates in ein und derselben Sitzung durch ein oder in zeitlicher Abfolge mehrere Ersatzmitglieder des Gemeinderates – bei Ausschusssitzungen auch durch ein oder in zeitlicher Abfolge mehrere Mitglieder des Gemeinderates – vertreten, so gebührt das Sitzungsgeld nur für ein einziges an der Sitzung teilnehmendes Mitglied (Ersatzmitglied). Die Aufteilung hat durch die in

Betracht kommende Gemeinderatspartei zu erfolgen.

## 2. Höhe

Neben den Anspruchsvoraussetzungen wurde auch die Höhe des Sitzungsgeldes neu geregelt.

Das Sitzungsgeld darf für Mitglieder des Gemeinderates und der Ausschüsse in Gemeinden mit bis zu 10.000 Einwohnern 170,- Euro und in Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern 260,- Euro nicht übersteigen; es muss in Gemeinden mit bis zu 10.000 Einwohnern mindestens 70,- Euro und in Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern mindestens 160,- Euro betragen. Den Mitgliedern (Ersatzmitgliedern) des Gemeindevorstandes gebührt das für Mitglieder des Gemeinderates festgelegte Sitzungsgeld für jede Sitzung des Gemeindevorstandes, an der sie als Mitglied oder Ersatzmitglied teilgenommen haben, im doppelten Ausmaß.

Nach bisheriger Rechtslage durfte das Sitzungsgeld in Gemeinden bis zu 10.000 Einwohnern 2 v. H. und in Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern 3 v. H. des monatlichen Bezuges eines Nationalratsabgeordneten nicht übersteigen.

Die nunmehrige Regelung stellt eine Vereinfachung dar, weil die Bezugsgröße einerseits für die Berechnung des Sitzungsgeldes (§ 29 Abs. 2 K-AGO) und andererseits für die Berechnung der Bezüge der Mitglieder des Gemeindevorstandes in einem Absolutbetrag ausgedrückt wird und sich nicht mehr am monatlichen Bezug eines Nationalratsabgeordneten als Basis für die Berechnung orientiert.



**Dr. Petra Matschnigg ist Juristin in der Abteilung 3 - Gemeinden und Raumordnung beim Amt der Kärntner Landesregierung.**

Foto: Privat

# BESCHEID ODER NICHT-

## Schreiben des Bürgermeisters erfüllte nicht die Mindestanfor-

von Mag. Dr. Damijan Habernik, Landesverwaltungsgericht Kärnten

Das Landesverwaltungsgericht Kärnten (LVwG) hat mit Erkenntnis vom 24.11.2016, KLVwG-2297-2298/2/2016, ausgesprochen, dass es sich bei dem im gegenständlichem Fall als „Lastschrift für ...“ und „Rech-Nr. ...“ bezeichneten Schreiben, mit dem der Bürgermeister den Eigentümer einer Almhütte über die Höhe und Fälligkeit der Zweitwohnsitzabgabe sowie der pauschalierten Orts- und Nächtigungstaxe in Kenntnis gesetzt hat, um keinen Abgabenbescheid handelt. Das LVwG entspricht damit dem in der Angelegenheit ergangenen Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH) vom 24.10.2016, Ra 2014/17/0023-13.

Berufung mit näherer Begründung ab. Das LVwG wies die Beschwerde betreffend die Zweitwohnsitzabgabe ebenso als unbegründet ab. Hinsichtlich der pauschalierten Orts- und Nächtigungstaxe hob es die Berufungsentscheidung wegen Unzuständigkeit des Gemeindevorstandes in diesem Umfang auf und wies die Beschwerde zugleich als unbegründet ab. Nach erhobener Revision stellte der VwGH in seinem Erkenntnis vom 24.10.2016 schließlich fest, dass das in Rede stehende abgabenrechtliche Verfahren auf einem Schreiben des Bürgermeisters gründet, dem kein Bescheidcharakter zukommt, im Ausgangsfall somit kein Abgabenbescheid vorliegt. In Bindung an die Ausführung des VwGH, hat das LVwG das gegenständliche Erkenntnis erlassen.

### **Der Entscheidung liegt folgender Sachverhalt zu Grunde:**

Der Bürgermeister übermittelte an den Eigentümer der Almhütte ein Schreiben, das als „Lastschrift für: ...“ und „Rech-Nr. ...“ bezeichnet war (inklusive Erlagschein mit dem zu entrichtenden Betrag) und setzte diesen damit über die Abgabenbelastung in Kenntnis. Auf der Rückseite des Schreibens fand sich kleingedruckt ein Text, welcher mit „I. Bescheid, II. Spruch, III. Begründung, IV. Rechtsmittelbelehrung“ überschrieben war. Der Eigentümer der Almhütte wertete das Schreiben als Abgabenvorschrift und erhob dagegen Berufung, in welcher er ausführte, dass die Almhütte im Rahmen seines landwirtschaftlichen Betriebes verwendet werde und er demnach von den genannten Abgaben befreit sei. Der Gemeindevorstand wies die

### **Rechtslage:**

Gemäß § 93 Abs. 2 BAO ist jeder schriftliche Bescheid ausdrücklich als solcher zu bezeichnen. Er hat einen Spruch zu enthalten und die Person zu nennen, an die er ergeht. Ferner hat ein Bescheid, wenn dem ihm zu Grunde liegenden Anbringen nicht vollinhaltlich Rechnung getragen wird, oder er von Amts wegen erlassen wird, eine Begründung und jedenfalls eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten. Weiters gelten die für alle schriftlichen Ausfertigungen einer Abgabenbehörde in § 96 BAO normierten Voraussetzungen (Bezeichnung der Behörde, Datum, Unterschrift/Beglaubigung).

Sowohl die Zweitwohnsitzabgabe als auch die „pauschalierte“ Ortstaxe ist eine Gemeindeabgabe und im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde einzuheben. Dabei besteht ein

# BESCHIED?

**Anforderungen für Bescheide** Normen: § 93 BAO, § 96 BAO, § 288 BAO

zweistufiger Instanzenzug innerhalb der Gemeinde iSd § 288 BAO.

Die Nächtigungstaxe ist eine Landesabgabe, welche durch die Gemeinden eingehoben wird.

## **Erwägungen und Ergebnis des LVwG:**

Der VwGH hält im zitierten Erkenntnis vom 24.10.2016 fest, dass ein Bescheid ein individueller, hoheitlicher, im Außenverhältnis ergehender und normativer (rechtsgestaltender oder rechtsfeststellender) Verwaltungsakt ist. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes müssen Bescheide, die in einem Abgabungsverfahren ergehen (ebenso in AVG-Verfahren), bestimmte Mindestanforderungen erfüllen. Zu diesen Anforderungen zählen die Erkennbarkeit des Bescheidadressaten, der normative Abspruch und die Erkennbarkeit der bescheiderlassenden Behörde. Grundsätzlich muss im Wortlaut der behördlichen Erledigung selbst zum Ausdruck kommen, dass die Behörde eine Abgabensache in rechtsverbindlicher Weise erledigt. Im vorliegenden Fall hat der VwGH ausdrücklich festgehalten, dass bei dem gegenständlichen Schreiben vom Vorliegen eines individuellen hoheitlichen und normativen Verwaltungsaktes trotz der Überschriften „I. Bescheid“, „II. Spruch“, „III. Begründung“, und „IV. Rechtsmittelbelehrung“ nicht ausgegangen werden kann. Es war daher vom LVwG auszusprechen, dass der Gemeindevorstand in seinem Bescheid hinsichtlich der Zweitwohnsitzabgabe und pauschalierten Ortstaxe die Berufung zurückzuweisen gehabt hätte, da gar kein Bescheid vorliegt. Zur pauschalierten Nächtigungstaxe war festzuhalten, dass diese

eine Landesabgabe ist. Für eine etwaige Berufung wäre nicht der Gemeindevorstand, sondern die Dienststelle für Landesabgaben bis 31.12.2013 zuständig gewesen, seit 01.01.2014 ist das LVwG zuständig. Der Spruch des Bescheides des Gemeindevorstandes betreffend die pauschalierte Nächtigungstaxe war daher entsprechend zu beheben und die dadurch offene Berufung aufgrund des Nichtvorliegens eines Abgabenbescheides zurückzuweisen. Ergänzend wird vom LVwG hingewiesen, dass es sich bei den in Rede stehenden Abgaben um Selbstbemessungsabgaben handelt. Bei diesen Abgaben ist eine bescheidmäßige Festsetzung nur bei Vorliegen entsprechender Voraussetzungen zulässig (vgl. §§ 201 bis 202 BAO).



Foto: Shutterstock

# Die rechtliche Zulässigkeit der Veröffentlichungen von Baubewilligungen

von Mag. Robert A. Steinwender MA / Mag. Michaela Wegscheider

## 1. Grundlagen der Veröffentlichung von Daten in der Kärntner Bauordnung 1996

In der Kärntner Bauordnung 1996<sup>1</sup> – K-BO 1996 finden sich verschiedene ausdrückliche gesetzliche Grundlagen der Veröffentlichung von Daten.

So hat die Baubehörde gemäß § 9 Abs. 3 K-BO 1996 bei Anträgen auf Erteilung einer Baubewilligung den Namen des Bewilligungswerbers sowie Art und Ort des beantragten Vorhabens während einer Woche an der Amtstafel kundzumachen. Ist eine Bauverhandlung an Ort und Stelle vorgesehen, hat die Kundmachung während einer Woche vor der Bauverhandlung zu erfolgen. Diese Bestimmung steht im Zusammenhang mit § 10 Abs. 1 lit d, § 16 Abs. 2 lit d und § 23 Abs. 2 lit a K-BO 1996.<sup>2</sup> Denn Anrainer sind gemäß § 23 Abs. 2 lit a K-BO 1996 die Eigentümer (Miteigentümer) der an das Baugrundstück

angrenzenden Grundstücke und aller weiteren im Einflussbereich des Vorhabens liegenden Grundstücke. Der Bewilligungswerber hat aber gemäß § 10 Abs. 1 lit d K-BO 1996 lediglich ein Verzeichnis jener Anrainer nach § 23 Abs. 2 lit a K-BO 1996 als Beleg beizubringen, die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke und jener Grundstücke sind, die vom Baugrundstück höchstens 15 m entfernt sind. D.h. der Kreis der Anrainer im Verzeichnis ist u.U. kleiner als der Kreis der Anrainer, denen Parteistellung zukommt. Durch die Kundmachung werden somit jene Anrainer über den Antrag der Erteilung einer Baubewilligung informiert, die nicht im Anrainerverzeichnis aufscheinen, und diese haben die Möglichkeit, Anbringen bei der Behörde einzubringen. Denn gemäß § 16 Abs. 2 lit d K-BO 1996 sind nur jene Anrainer zur mündlichen Bauverhandlung zu laden, die im Anrainerverzeichnis aufscheinen oder durch Eingaben oder Vorsprachen bekannt geworden sind.<sup>3</sup>

Eine weitere Veröffentlichung von Daten ergibt sich aus § 32 K-BO 1996.<sup>4</sup> Denn es ist eine Ausführungsplakette an der Baustelle an wahrnehmbarer Stelle gut sichtbar anzubringen. Sinn und Zweck der Bestimmung ist, der Behörde die Überprüfung der Einhaltung der K-BO 1996 zu erleichtern.<sup>5</sup> Darüber hinaus zählt es gemäß § 19 Abs. 1 K-BWG<sup>6</sup> zu den Aufgaben der Bergwacht, die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde und die Gemeinde zu verständigen, wenn in der freien Landschaft baubewilligungspflichtige Vorhaben ausgeführt werden, ohne dass die erforderliche Ausführungsplakette angebracht ist. Die Ausführungsplakette ist durch die Behörde





# Veröffentlichung von Bau- in der Gemeindezeitung

zugleich mit der Zustellung der Baubewilligung demjenigen zu übermitteln, dem die Baubewilligung erteilt wurde. Die Plakette hat folgende Informationen zu enthalten:

- die Zahl und das Datum der Baubewilligung,
- die Art des bewilligten Vorhabens,
- den Namen desjenigen, in dessen Auftrag das Vorhaben ausgeführt wird,
- bei Vorhaben nach § 6 lit. a, b, d und e K-BO 1996 den Namen des Bauleiters,
- allfällige Auflagen gemäß § 18 Abs. 8 oder 10 K-BO 1996.

Die Landesregierung hat gemäß § 23 Abs. 3 K-BO 1996 unter Bedachtnahme auf den Zweck und den Inhalt der Ausführungsplakette ihre Gestaltung und Form mit Verordnung festzulegen. Dies erfolgt durch die Verordnung über die Ausführungsplakette für Bauvorhaben.<sup>7</sup>

Schlussendlich ergibt sich auch aus der Möglichkeit, dass gemäß § 14 Abs. 5 K-BO 1996 unter gewissen Voraussetzungen der Gemeinderat auf Antrag des Grundeigentümers die Wirkung des Flächenwidmungsplanes ausschließen kann, eine Veröffentlichung von Daten.<sup>8</sup> Das Vorhaben muss im Antrag des Grundeigentümers genau bezeichnet werden, d.h. es müssen sich Art, Lage und Umfang des Vorhabens aus dem Antrag ergeben. Dieser Antrag ist vier Wochen lang ortsüblich kundzumachen. Im Falle der Genehmigung dieses Antrages ist die Bewilligung in der Kärntner Landeszeitung kundzumachen.

## 2. Datenschutzrechtliche Beurteilung

Das Grundrecht auf Datenschutz gemäß § 1 des Datenschutzgesetzes 2000 – DSG 2000<sup>9</sup>

normiert für jedermann einen Anspruch auf Geheimhaltung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten, soweit ein schutzwürdiges Geheimhaltungsinteresse daran besteht. Das Bestehen eines solchen schutzwürdigen Geheimhaltungsinteresses ist ausgeschlossen, wenn Daten infolge ihrer allgemeinen Verfügbarkeit oder wegen ihrer mangelnden Rückführbarkeit auf den Betroffenen einen Geheimhaltungsanspruch nicht zugänglich sind. Der Begriff „jedermann“ impliziert, dass das Grundrecht auf Datenschutz ein Menschenrecht und nicht nur auf österreichische Staatsbürger beschränkt ist. Personenbezogene Daten sind dabei alle Daten zu einer bestimmten oder bestimmbarer Person, wobei bestimmt bedeutet, dass die Daten einer Person „so zugeordnet sind, dass deren Identität direkt ersichtlich ist“.<sup>10</sup> Im gegebenen Zusammenhang wäre bei der Veröffentlichung von Name, Adresse und Bauvorhaben damit von bestimmten personenbezogenen Daten iSd DSG 2000 auszugehen.

Zur Verwendung von Daten entgegen dem grundsätzlichen Anspruch auf Geheimhaltung regelt § 1 Abs. 2 DSG 2000, dass diese entweder im lebenswichtigen Interesse des Betroffenen, mit seiner Zustimmung oder zur Wahrung überwiegend berechtigter Interessen eines anderen zulässig ist. Bei Eingriffen einer staatlichen Behörde – d.h. durch ein hoheitlich handelndes staatliches Organ – ist die Verwendung nur auf Grund von Gesetzen zulässig, die aus den in Art 8 Abs. 2 EMRK genannten Gründen notwendig sind. Derartige Gesetze dürfen die Verwendung von Daten, die ihrer Art nach besonders schutzwürdig sind, nur zur Wahrung wichtiger öffentlicher Interessen vorsehen und müssen gleichzeitig angemessene Garantien für den Schutz der Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen



**Mag. Michaela Wegscheider** ist Juristin der Abteilung 1 – Landesamtsdirektion Verfassungsdienst beim Amt der Kärntner Landesregierung.

Foto: Privat



**Mag. Robert Steinwender, MA,** ist Jurist der Abteilung 1 – Landesamtsdirektion Verfassungsdienst beim Amt der Kärntner Landesregierung.

Foto: Privat

festlegen. Auch im Falle zulässiger Beschränkungen darf der Eingriff in das Grundrecht jeweils nur in der gelindesten, zum Ziel führenden Art vorgenommen werden (Verhältnismäßigkeitsgebot).

Der Begriff der „Verwendung von Daten“ umfasst gemäß § 4 Z 8 DSG 2000 auch die Übermittlung und damit gemäß § 4 Z 12 DSG 2000 auch die Veröffentlichung. Neben den Grundsätzen der Verwendung nach § 6 DSG 2000 regelt § 7 DSG 2000 die Zulässigkeit der Verwendung. Demnach dürfen Daten nur verarbeitet werden, wenn Zweck und Inhalt von den gesetzlichen Zuständigkeiten oder rechtlichen Befugnissen des Auftraggebers gedeckt sind und die schutzwürdigen Geheimhaltungsinteressen nicht verletzt werden. Eine Übermittlung, und damit auch die Veröffentlichung, ist nur zulässig, wenn die Daten aus einer zulässigen Datenanwendung stammen, der Empfänger dem Übermittelnden seine ausreichende gesetzliche Zuständigkeit oder rechtliche Befugnis im Hinblick auf den Übermittlungszweck glaubhaft gemacht hat und Zweck und Inhalt der Übermittlung die schutzwürdigen Geheimhaltungsinteressen nicht verletzen. Grundsätzlich setzt die Zulässigkeit der Datenverwendung voraus, dass die dadurch verursachten Eingriffe in das Grundrecht auf Datenschutz nur im erforderlichen Ausmaß und mit den gelindesten zur Verfügung stehenden Mitteln erfolgen (§ 7 Abs. 3 DSG 2000).

Schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen werden bei der Verwendung - wie im gegebenen Sachverhalt nicht sensibler Daten - gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 DSG 2000 dann nicht verletzt, wenn eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung oder Verpflichtung zur Verwendung der Daten besteht. Die Verwendung der Daten zur Kundmachung des Bauvorhabens an der Amtstafel sowie die Verwendung der Daten der Baubewilligung in der Ausführungsplakette sind daher aufgrund der ausdrücklichen gesetzlichen Vorgaben in der K-BO 1996 zulässig.

Wie einleitend ausgeführt, besteht kein Grundrechtsschutz, wenn das schutzwürdige Geheimhaltungsinteresse an den Daten aufgrund ihrer allgemeinen Verfügbarkeit zu verneinen ist. Allgemein verfügbar sind Daten, wenn sie „zulässigerweise veröffentlicht worden“ sind. Davon umfasst sind Daten, die entweder schon von der Rechtsordnung her öffentlich sind (bspw Grundbuch, Firmenbuch) oder auf sonstige Weise öffentlich wurden. Auch durch eine gesetzlich vorgesehene Kundmachung auf der Amtstafel sowie eine „gut sichtbare“ und damit für die Öffentlichkeit einsehbar anzubringende Ausführungsplakette werden die Daten veröffentlicht. Damit sind die darin enthaltenen Daten allgemein verfügbar und gemäß § 1 Abs. 1 DSG dem Geheimhaltungsanspruch nicht mehr zugänglich.

Aufgrund der allgemeinen Zugänglichkeit der in der Kundmachung bzw. in der Ausführungsplakette enthaltenen Daten bestehen keine datenschutzrechtlichen Einschränkungen für die Veröffentlichung dieser Daten in der jeweiligen Gemeindezeitung. Anderes gilt für mitteilungspflichtige Bauvorhaben gemäß § 7 K-BO 1996, die nicht öffentlich gemacht werden. Für diese gilt das Grundrecht auf Datenschutz gemäß § 1 DSG 2000. Ob hier eine Verletzung schutzwürdiger Geheimhaltungsinteressen gemäß § 8 DSG 2000 verneint werden kann, ist zu bezweifeln.

1 LGBl 1996/62 idF LGBl 2016/19.

2 ErlRV Verf-86/32/1981, 5 und 10 f.

3 Zum Ganzen sowie zum Verhältnis zu § 41 und § 42 AVG und dem Zeitpunkt der Kundmachung siehe *Steinwender*, Kommentar zum Kärntner Baurecht § 9 Rz 14 f, siehe auch § 16 Rz 13.

4 Zum Ganzen *Steinwender*, Kommentar zum Kärntner Baurecht § 32 Rz 1 ff.

5 ErlRV Verf-34/5/1979, 16; ErlRV Verf-1035/1/1991, 22.

6 Kärntner Bergwachtgesetz – K-BWG, LGBl 1973/25 idF LGBl 2013/85.

7 Verordnung über die Ausführungsplakette für Bauvorhaben, LGBl 1998/14.

8 Zum Ganzen *Steinwender*, Kommentar zum Kärntner Baurecht § 14 Rz 8 ff.

9 BGBl I 1999/165, idF BGBl I 2015/132.

10 *Jahnel*, Datenschutzrecht 130.



IMPULS-HIGHLIGHT 2017

# Michael Rossié: Präsentieren ist wie *flirten* mit ganz vielen

Mittwoch, **17. Mai** 2017, 9.30 Uhr

(Einlass 8.30 Uhr)

Messearena Klagenfurt

St. Ruprechter Straße (Messe Haupteingang)

## MICHAEL ROSSIÉ (Speaker, Sprechtrainer und Coach)

Michael Rossié arbeitet seit 25 Jahren als Sprechtrainer und Coach im Auftrag namhafter Radio- und Fernsehsender sowie in allen Bereichen der Wirtschaft. Insiderwissen aus der Medienbranche sammelte er als freier Schauspieler und Regisseur sowie als Prominenten-Coach für Comedy-Formate. Außerdem bereitet er Prominente auf Fernsehauftritte vor. Seine praxisbezogenen Tools sind leicht nachzuvollziehen und sofort umsetzbar. Er begeistert seine Zuhörer und Teilnehmer an über 200 Terminen pro Jahr, seine lockeren und unterhaltsamen Vorträge enthalten die ideale Mischung aus Training und Entertainment. Kein Vortrag gleicht dem anderen und auch Zuhörer mit viel Seminarerfahrung lernen Neues. Mit ihm wird Lernen zum Erlebnis. Seit 2013 trägt er als zwölfter deutscher Redner den Titel CSP (Certified Speaking Professional).

## PRÄSENTIEREN IST WIE FLIRTEN MIT GANZ VIELEN

- Er kam, sprach und siegte – mitreißende Vorträge halten.
- Rhetorik war gestern – Redetuning für Profis!
- Sich in Szene setzen ohne sich in Szene zu setzen.
- Frei reden ist keine Kunst, sondern kein Problem.
- Authentisch sein – Ihr bestes Argument sind Sie selbst.

## GIBT ES REGELN FÜRS PRÄSENTIEREN?

- Und wie lerne ich das, wenn ich weiß, dass das nicht meine stärkste Seite ist?
- Was mache ich, wenn ich nervös bin, ich keine Lust habe und eventuell noch unsicher bin, was das Thema angeht?
- Oder was mache ich, wenn ich die Zuschauer gegen mich habe?

## WIE SIE SICH UND ANDERE NICHT LANGWEILEN

Eigentlich muss (fast) niemand reden lernen.

Die Sprache verschlägt es uns erst, wenn wir auf die Bühne, vor ein Mikrofon oder ans Flipchart müssen.

Völlig unnötig. Warum? Michael Rossié erklärt's.



KÄRNTNER



Verwaltungs  
AKADEMIE

LAND  KÄRNTEN

KÄRNTNER Verwaltungs AKADEMIE, Bahnhofplatz 5, 9020 Klft., Tel.: 05 0536 - 22 873 bis 22 879  
Fax: 05 0536 - 22 870, kvak@ktn.gv.at, www.verwaltungsakademie.ktn.gv.at



# Gemeinde Seminarvorschau

## Mai - Juni 2017

	Termin
Präsentieren ist wie Flirten mit ganz vielen	17.05.2017
<b>FÜHRUNGSKRÄFTE</b>	
Das Strukturierte Mitarbeiter/innen-Gespräch	02.05.2017
Führen mit Humor	27.-28.06.2017
<b>PERSÖNLICHKEIT UND KOMMUNIKATION</b>	
Provokative & humorvolle Intervention	12.05.2017
Showtime – Präsentieren Sie noch oder begeistern Sie schon?	16.-17.05.2017
Motivierende Gesprächsführung mit Jugendlichen und jungen Erwachsenen	01.-02.06.2017
Kommunikationstraining für Lehrlinge	06.-07.06.2017
Eigene Potenziale erkennen und nutzen	21.06.2017
Entdeckungsreise zu den eigenen Möglichkeiten - Zukunft gestalten	28.06.2017
<b>FACHSEMINARE – RECHT UND VERFAHREN</b>	
Kärntner Bauvorschriften	10.05.2017
Workshop zum Kärntner Veranstaltungsrecht	22.06.2017
Zivil- und strafrechtliche Haftung von politischen Funktionär/inn/en und Bediensteten	23.06.2017
<b>FACHSEMINARE – BWL UND RECHNUNGSWESEN</b>	
Bilanz lesen leicht gemacht - follow up zur Jahresabschlussanalyse	10.05.2017
Vorbereitungskurs zum Europäischen Wirtschaftsführerschein Stufe A	17.05.2017
Das interne Kontrollsystem	12.06.2017
<b>FACHSEMINARE – ÖFFENTLICHKEITSARBEIT &amp; BÜRGERSERVICE</b>	
Service und kompetente Dienstleistung als Markenzeichen	03.05.2017
DIE TEXTAMBULANZ - erste Hilfe für Texte in Not	11.05.2017
Dienstleistung in Bestform - optimaler Bürger/innenservice	08.06.2017
Wie Medien ticken - Schwerpunkt: Printmedien - Exkursion Kleine Zeitung Inside	08.06.2017
<b>ARBEITSTECHNIKEN &amp; BÜROMANAGEMENT</b>	
IT-Kompetenz im Büro	24.05.2017
Let's flip - der Flip-Chart-Workshop	14.06.2017

Kärntner Verwaltungsakademie  
 Bahnhofplatz 5, A-9020 Klagenfurt, Tel.: 05 0536 22873-22879, Fax: 05 0536 22870,  
 e-mail: kvak@ktn.gv.at <http://www.verwaltungsakademie.ktn.gv.at>